

S. 801 f. besprochen. Hierauf veröffentlichte De Rozière auf Grund einer sorgfältigen Collation der Handschrift eine neue Ausgabe: *Formulae Andegavenses d'après le MS. de Weingarten*, Paris 1844¹⁾, wiederholt bei Giraud, *Essai sur l'histoire du droit Français au moyen âge II*, Paris 1846 p. 425 sq. Dass fast 20 Jahre nach dieser guten Ausgabe ohne Rücksicht auf dieselbe der Mabillon'sche Text und zwar nach Bouquets Drucke in Migne, *Patrologia latina* 87 p. 838 sq. (Paris 1863) mit allen seinen Entstellungen wieder abgedruckt ist, darf bei dem Charakter jenes Unternehmens nicht Wunder nehmen.

Die ausschliesslich aus Formeln für Privaturkunden bestehende Sammlung stammt aus Angers, worüber der häufigen Erwähnung dieser Stadt wegen kein Zweifel obwalten kann. Die überaus grosse Zahl von Stücken, welche sich auf gerichtliche Vorgänge beziehen, lässt vermuthen, dass uns das Formelbuch des Gerichtsschreibers von Angers vorliegt. Da in der Reihenfolge sich keine sachliche Anordnung erkennen lässt, dürfen wir wohl eine chronologische, nach der Zeitfolge der zu Grunde liegenden Urkunden vermuthen, welche entstand, indem der Gerichtsschreiber nach und nach, jedesmal wenn er eine Urkunde angefertigt hatte oder ihm eine solche zu Händen kam, die Formel derselben zu künftigem Gebrauche in seine Sammlung eintrug. Die Zahl der Formeln beträgt im Ganzen nach Mabillons Zählung 59, doch sind die Stücke in der Handschrift nicht numeriert. Die drei letzten 57—59 sind aber von den vorausgehenden getrennt durch einige chronologische Stücke, deren letztes, welches die Ueberschrift trägt: 'Incipit compotum annorum ab inicio mundi u(s)quae annum 3. Theudorigo regis', für uns von besonderem Interesse ist. Es heisst darin am Schlusse: 'A principio mundi usque ad passionem Christi 5 millia 229 anni fuerunt; abunde peractis regnum Chlodoveo, Chlothoario, Theodorigo et Childorico a mundi inicio anni sunt 5 milia 880 in anno tercio Theudorico regis'. Diese Notiz und daneben der Umstand, dass sich in zwei Formeln (1 und 34) das gleiche Datum findet: 'annum 4. regnum domni nostri Childeberto reges', bieten die Handhabe für die Bestimmung der Entstehungszeit der Formeln. Wenn in einer nicht systematisch, sondern vermuthlich chronologisch geordneten Sammlung die erste und die 31. Formel dieselbe Jahreszahl tragen, so ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu schliessen, dass auch die dazwischen liegenden Stücke aus demselben Jahre stammen. Es würde damit eine sichere Grundlage für die Datierung der grösseren Hälfte unserer Sammlung gewonnen sein, sobald es gelänge nachzuweisen, welcher Childebert unter den gleichnamigen Königen gemeint sei.

1) Diese Ausgabe war mir nicht zugänglich, doch wird sie mit der folgenden wohl genau übereinstimmen.